



Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

1. Aufenthaltsermittlung durch Gerichtsvollzieher

SONDERAUSGABE
JANUAR 2013

Bisher mussten Gläubiger sich selbst mühsam auf die Suche nach dem Verbleib des Schuldners machen, wenn der Gerichtsvollzieher unverrichteter Dinge einen Zwangsvollstreckungsauftrag retournierte. Das soll sich ändern.

Nunmehr kann in Zukunft auch die Ermittlung des neuen Aufenthaltsorts des Schuldners auf den Gerichtsvollzieher delegiert werden. Der § 755 ZPO n.F. räumt dem Gerichtsvollzieher dazu eine Reihe von Kompetenzen ein.

Die Reform der Sachaufklärung bringt neue Kompetenzen für den Gerichtsvollzieher. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt, darf der Gerichtsvollzieher künftig nach § 755 Abs. 1 ZPO aufgrund des Vollstreckungsauftrages und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung zunächst den Aufenthaltsort des Schuldners bei der Meldebehörde, d.h. dem örtlichen Einwohnermeldeamt, ermitteln. Erfragen darf er dort die gegenwärtigen Anschriften zu dessen Haupt- und Nebenwohnungen.

Die neue Kompetenz des Gerichtsvollziehers umfasst dabei drei Fälle:

- der Wohn- und Aufenthaltsort des Schuldners ist schon vor der Beauftragung des Gerichtsvollziehers unbekannt;
- der Gerichtsvollzieher trifft den Schuldner bei dem Versuch der Sachpfändung nicht an und stellt fest, dass er unbekannt verzogen ist;
- dem Gerichtsvollzieher ist aufgrund anderer Vollstreckungsaufträge bereits bekannt, dass der Schuldner unbekannt verzogen ist.

Ist der Schuldner unbekannt verzogen, ist der Gerichtsvollzieher künftig im Rahmen eines Vollstreckungsauftrages befugt, bei der Meldebehörde eine neue Anschrift zu erfragen.

Lässt sich dort keine neue Anschrift ermitteln, kann der Gerichtsvollzieher sowohl beim Ausländerzentralregister, bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen und auch beim Kraftfahrt-Bundesamt eine aktuelle Anschrift des Schuldners erheben.

Hinweis: Geburtsdatum der Kunden wird bedeutsam!

Die Rentenversicherungsträger können regelmäßig nur dann erteilen, wenn das Geburtsdatum des Schuldners mitgeteilt wird.

Wenn Sie es nicht schon jetzt tun, sollten Sie daher in Zukunft bereits bei Beginn der Kundenbeziehung das Geburtsdatum abgefragt werden.

Zwei Einschränkungen bestehen jedoch:

- Diese Ermittlungen führt der Gerichtsvollzieher allerdings nicht von Amts wegen durch, sondern **nur auf Antrag** des Gläubigers durch.
- Eine Anfrage bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, dem Kraftfahrt-Bundesamt oder einem Kreditinstitut darf der Gerichtsvollzieher nur dann stellen, wenn die zu vollstreckende **Forderungen mindestens 500 Euro** beträgt, § 755 Abs. 2 S. 2 ZPO n.F.

Umsonst wird der Gerichtsvollzieher freilich nicht tätig. Nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG) darf der Gerichtsvollzieher für jede dieser Tätigkeiten 10 Euro in Rechnung stellen.

Es stellt sich die Frage der Wirtschaftlichkeit.

In der Vollstreckungspraxis der Inkassounternehmen, wird die Abfrage der Meldebehörden durch den Gerichtsvollzieher kaum von Interesse sein. Zum Einen greifen Inkassounternehmen auf professionelle Auskunftsdienste zurück, die die Auskunft weit kostengünstiger erteilen als der Gerichtsvollzieher. Zum anderen wenden sich

1. Aufenthaltsermittlung durch Gerichtsvollzieher	1
2. Vollstreckung soll effektiver werden	2
3. Schonfrist bei Zahlungsvereinbarung	3
4. Die neue Vermögensauskunft	3
5. Die erneute Vermögensauskunft	4
6. Zuständigkeit für die Abnahme der Vermögensauskunft	5
7. Das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft	5
8. Besonderheiten beim Kombiauftrag	6
9. Die Erzwingungshaft	7
10. Haftbefehl und Haftvollstreckung	8
11. Zentrale Verwaltung der Vermögensauskunft	8
12. Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers	9
13. Online Schuldnerverzeichnisse	9



die Inkassodienste regelmäßig persönlich an die Einwohnermeldeämter, so dass die Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers erspart werden können. Dies gilt insbesondere im für den Fall, dass schon vor der Beauftragung des Gerichtsvollziehers der Aufenthalt des Schuldners unbekannt ist.

§ 10 GvKostG bestimmt in seiner neuen Fassung, dass jede Auskunft als eigene Angelegenheit zu betrachten ist. Damit erhält der Gerichtsvollzieher für jede Form der Aufenthaltsvermittlung wiederum eine Gebühr in Höhe von 10 EUR nach Nr. 440 KV GvKostG nebst Auslagenpauschale in Höhe von 3,00 EUR. Hinzu kommen in jedem Einzelfall die Kosten der Auskunftsstelle von 10,20 EUR. Allein das Bundesverwal-

tungsamt geht für das Ausländerzentralregister wohl von einer besonderen Form der Amtshilfe aus, so dass keine gesonderten Gebühren mehr anfallen. Ob daran angesichts des Umstandes, dass andere Behörden Auslagen erheben, festgehalten wird, muss abgewartet werden. Insgesamt kann die Einholung aller vier Auskünfte also Gebühren und Auslagen beim Gerichtsvollzieher von 52,00 EUR verursachen sowie Auslagen der Auskunftsstellen in gleicher Höhe. Insgesamt würde die Ermittlung des Aufenthaltes des Schuldners dann über 100,00 EUR kosten.

Das wird **in vielen Fällen unwirtschaftlich** sein, da die Kosten der weiteren Vollstreckung noch hinzukommen

2. Vollstreckung soll effektiver werden

Zügige, vollständige und Kosten sparende Beitreibung ist das Ziel

Für den Gläubiger ist es zwar ein selbstverständlicher Anspruch, dass die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung eigentlich so effektiv wie möglich durchgeführt werden sollte. Die Realität sieht jedoch sehr oft anders aus, das weiß jeder, der schon einmal einen Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung beauftragt hat.

Mit der Reform des Zwangsvollstreckungsrechts hat sich der Gesetzgeber zum Ziel gesetzt, dass sich das ändern soll. Ausdrücklich geregelt in § 802a Abs. 1 ist nunmehr, dass der GVZ auf eine zügige, vollständige und Kosten sparende Beitreibung hinzuwirken hat.

Die in § 802a Abs. 2 ZPO aufgeführten Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers gehen über seine bisherigen Kompetenzen hinaus. So wird die gütliche Einigung als gesonderte Regelbefugnis ausgestaltet, so dass der Gerichtsvollzieher auch isoliert nur mit dieser Aufgabe beauftragt werden kann.

Neu ist neben der bereits vorgestellten Aufenthaltsermittlung nach § 755 ZPO die Einholung von Auskünften Dritter über das Vermögen des Schuldners nach § 802l ZPO.

Grundsätzlich ist in jedem Auftrag die konkrete Maßnahme zu bezeichnen, die der Gerichtsvollzieher ausführen soll, wobei eine Kombination einzelner oder aller Regelbefugnisse möglich ist. Zu diesem Auftrag ist die vollstreckbare Ausfertigung des Vollstreckungstitels vorzulegen.

Die in § 802a Abs. 2 ZPO aufgezählten Regelbefugnisse stellen keine zwingende Reihenfolge dar. Der Gläubiger kann jede Maßnahme isoliert oder kombiniert mit jeder weiteren Maßnahme beauftragen und dabei auch die Reihenfolge der Maßnahmen frei bestimmen. Auch kann der Gläubiger seinen Auftrag auf einzelne Maßnahmen beschränken.

Die §§ 58,104 GVGA geben dabei die Möglichkeit, die erteilten Aufträge mit weiteren Weisungen zu versehen. Solche Weisungen sind vom Gerichtsvollzieher zu beachten, soweit sie nicht dem Gesetz oder den Gerichtsvollzieheranweisungen widersprechen.

Es obliegt damit dem Gläubiger, zu entscheiden, ob er

- die gütliche Erledigung,
- die Informationsbeschaffung oder
- den unmittelbaren Zugriff im Wege der Sachpfändung oder der Vorfändung

in den Vordergrund seiner Maßnahme stellt.

Im Ergebnis muss der Gläubiger erwägen, welche Instrumente ihm künftig in der Zwangsvollstreckung zur Verfügung stehen, welche Voraussetzungen hierfür vorliegen müssen und welche Ziele er verfolgt. Die verschiedenen Möglichkeiten muss er dann unter Kosten und Gebührengesichtspunkten betrachten und in einen gestuften Workflow integrieren.

Dabei sind auf jeder Stufe auch die Alternativen zum Vorgehen zu erwägen und methodisch auf eine höhere Wirksamkeit zu testen. Um dies zu gewährleisten müssen Inkassounternehmen künftig

- ihre **Forderungsbestände**,
- die dahinterstehenden Schuldner in ihrer unterschiedlichen **Sozialstruktur** und
- den **Ertrag** jeder Einzelmaßnahme

sehr genau analysieren und kennen.

3. Schonfrist bei Zahlungsvereinbarung

Förderung der gütlichen Einigung bei der Zwangsvollstreckung

Die gütliche Erledigung ist das Ziel. Der Leitgedanke, der bisher bereits etwas verstreut in den Vorschriften der §§ 806b, 813a und 900 Abs. 3 ZPO verankert war, wird künftig mit dem § 802b ZPO vorangestellt.

Der Gerichtsvollzieher hat nunmehr in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

§ 802b ZPO löst die bisherigen Regelungen in § 806b, 813a und b sowie 900 Abs. 3 ZPO ab, die allesamt aufgehoben werden.

Der Gläubiger muss grundsätzlich einer solchen Stundungsbewilligung zustimmen. Dieses Einverständnis wird nach § 802 Abs. 2 S. 1 ZPO n.F. zukünftig unterstellt, wenn Sie im Antrag nicht ausdrücklich bereits im Vollstreckungsauftrag ausgeschlossen wurde. Anders als in § 813b ZPO und in § 900 Abs. 3 ZPO vorgesehen, ist eine Zahlungsvereinbarung des Schuldners mit dem Gerichtsvollzieher gegen den ausdrücklichen Willen des Gläubigers nicht mehr möglich.

Für den Gläubiger ergeben damit **drei Antragsoptionen**:

- Zunächst kann der Gläubiger schon im Vollstreckungsantrag einer gütlichen Erledigung **ausdrücklich widersprechen**. In diesem Fall ist der Gerichtsvollzieher nicht befugt, eine solche Zahlungsvereinbarung zu treffen und einen Vollstreckungsaufschub zu bewilligen.
- Der Gläubiger kann aber auch zur gütlichen Erledigung nach § 802b ZPO keine Stellungnahme abgeben. Sein Schweigen ist dann im Sinne einer **vorläufige Zustimmung** zum Abschluss einer Zahlungsvereinbarung zu verstehen, die allerdings unter dem Vorbehalt eines späteren Widerspruchs nach § 802b Abs. 2 ZPO steht.
- Er kann der gütlichen Erledigung **ausdrücklich zustimmen** und dabei auch die Rahmenbedingungen festlegen, unter denen die Zustimmung steht, d.h. etwa eine Mindestrate oder eine Höchstdauer für den Forderungsausgleich festlegen.

Um eine gütliche Einigung herbeizuführen, stehen dem

Gerichtsvollzieher gemäß § 802b ZPO n.F. zwei unterschiedliche Instrumente zur Verfügung: Zum einen kommt

- die **Einräumung einer Zahlungsfrist** und zum anderen
- die **Gewährung einer Ratenzahlung**

in Betracht wenn zwei Voraussetzungen vorliegen:

- Der Schuldner muss **glaubhaft darlegen**, dass in der Lage ist die nach Höhe und Zeitpunkt festzusetzenden Zahlungen auch erbringen zu können.
- Die festzusetzenden Zahlungen sollen dazu führen, dass die Tilgung **binnen 12 Monaten** abgeschlossen ist, soweit der Gläubiger keine andere Bestimmung trifft.

Dass die mit dem Schuldner vereinbarte Rate zu einer Tilgung der Gesamtforderung binnen 12 Monaten führen soll, ist keine zwingende gesetzliche Vorgabe. Der Gerichtsvollzieher kann ggf. auch eine längere Tilgungsfrist einräumen. Der Gläubiger hat dann die Möglichkeit, einer solchen Vereinbarung nach § 802b Abs. 3 ZPO zu widersprechen, umgekehrt kann er sie ausdrücklich verlangen.

Eine Zahlungsvereinbarung mit dem Schuldner bewirkt, dass während dieses Zeitraums dem Schuldner ein Vollstreckungsaufschub gewährt wird. Ist bereits ein Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft festgesetzt worden, ist dieser aufzuschieben.

Diese „Schonfrist“ endet,

- wenn der Gläubiger gem. § 802b Abs. 3 ZPO unverzüglich dem **Vollstreckungsaufschub widerspricht** oder
- der Schuldner mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als **zwei Wochen in Verzug** gerät.

Bei einer nicht eingehaltenen Zahlungsvereinbarung ist die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher unverzüglich fortzusetzen.

4. Die neue Vermögensauskunft

Nach wie vor muss das Vermögensverzeichnis eidesstattlich versichert werden

Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, zukünftig Vermögensauskunft genannt, ist in Zukunft nicht mehr von einem vorherigen ergebnislosen Vollstreckungsversuch abhängig.

Die Vermögensauskunft setzt sich zusammen aus der Vorlage des Vermögensverzeichnisses sowie der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

In Zukunft kann man schon vor dem Pfändungsversuch zuerst eine Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher einholen lassen um anhand der Informationen anschließend darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sinnvoll ist.

Die Möglichkeit, die Vermögensauskunft an den Beginn der Zwangsvollstreckung zu stellen, bedeutet allerdings nicht,

dass dies auch in jedem Einzelfall sinnvoll ist. Der Gläubiger muss stets bedenken, dass die Abgabe der Vermögensauskunft für den Schuldner ein **Warnsignal** darstellt. Dem Schuldner wird deutlich, dass die von ihm angegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse entsprechende Vollstreckungsmaßnahmen des Gläubigers nach sich ziehen werden.

Das birgt die Gefahr, dass der Schuldner seine Einkommens und **Vermögenssituation** zulasten des Gläubigers verändert. Deshalb kann es taktisch klug sein, zunächst auf **andere Informationsquellen** auszuweichen und die sich daraus ergebenden Pfändungsmöglichkeiten vorrangig zu nutzen.

Andererseits ist nicht zu übersehen, dass die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft ein nicht unerheblicher Druck auf den Schuldner ausgeübt werden kann, weil die möglicherweise daraus folgende **Negativeintragung** im öffentlichen **Schuldnerverzeichnis** sowie bei privaten Auskunfteien wesentliche Nachteile bei der Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsleben bedeutet.

Der Umfang der Vermögensauskunft ergibt sich einerseits aus § 802c Abs. 1 ZPO, andererseits aus § 802c Abs. 2 ZPO. Eine

wesentliche Änderung zur bisherigen Rechtslage ergibt sich dabei nicht.

Inhaltlich hat sich gegenüber dem bisher geltenden § 807 ZPO nichts Wesentliches geändert. Es bleibt daher dabei, dass der Schuldner nicht nur über die ihm gehörenden Vermögensgegenstände Auskunft erteilen muss, sondern auch darüber, ob und in welchem Umfang er Gegenstände an ihm nahestehende Personen in den letzten zwei Jahren veräußert hat oder welche unentgeltlichen Leistungen er in den letzten vier Jahren erbracht hat. Ausdrücklich hat der Schuldner jetzt auch seinen **Geburtsnamen, Geburtsort** und sein **Geburtsdatum** anzugeben (§ 802c Satz 1 ZPO).

Der Schuldner ist vor der Erstellung des Vermögensverzeichnisses über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung zu belehren und auf die Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides Statt i.S.d. § 156 StGB hinzuweisen.

§ 802c ZPO enthält in Abs. 3 lediglich Vorschriften über die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, nicht aber über das Verfahren zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses. Diese Verfahrensvorschriften finden sich in § 802f ZPO und werden weiter unten erläutert.

5. Die erneute Vermögensauskunft

Verkürzte Schutzfrist soll zeitnahe und aktuelle Informationsbeschaffung sicherstellen

Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung konnte bislang erst nach Ablauf von 3 Jahren nach dem letzten Abgabzeitpunkt beantragt werden. Diese Frist wurde nunmehr auf 2 Jahre verkürzt.

Die Vorschrift des § 802d ZPO löst § 903 ZPO ab. Nach diesem galt bisher eine Sperrfrist von 3 Jahren. Diese Frist wurde nunmehr auf 2 Jahre verkürzt. Die bisherige Zeitspanne wurde angesichts der sich immer schneller wandelnden Lebensumstände als zu lang befunden.

Der Sperrfrist nach § 802d Abs. 1 S. 1 ZPO kommt keine absolute Bedeutung zu. Vielmehr ist der Schuldner zur erneuten Abgabe der Vermögensauskunft vor Ablauf der Zweijahresfrist verpflichtet, wenn der Gläubiger Tatsachen glaubhaft macht, die auf eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners schließen lassen.

Mit der neuen Formulierung werden die bisherigen Anforderungen nach § 903 ZPO erweitert. Bis zum 31.12.2012 war die vorzeitige erneute Abgabe der Vermögensauskunft nur möglich, wenn ein späterer Erwerb oder aber die Auflösung des Arbeitsverhältnisses glaubhaft gemacht wurden. Nun sind lediglich Tatsachen glaubhaft zu machen die auf eine **wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse** schließen lassen, es muss mithin nicht glaubhaft gemacht werden, dass tatsächlich eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse vorliegt.

Künftig wird es auch genügen, wenn der Gläubiger Tatsachen glaubhaft macht, die auf einen Lebenswandel des Schuldners schließen lassen, der ein gewisses Einkommen oder Vermögen voraussetzt. Wesentliche Ansatzpunkte für den Gläubiger können dabei für den Gläubiger aus Recherchen in sozialen Netzwerken ergeben, wenn der Schuldner etwa Bilder eines kostenintensiven Auslandsurlaubs einstellt oder mit einem neuen PKW prahlt.

Verneint der Gerichtsvollzieher die Voraussetzungen, unter denen vorzeitig eine Vermögensauskunft erneut abgenommen werden kann, leitet er die letzte Vermögensauskunft in Abschrift an den Gläubiger weiter und informiert den Schuldner hierüber.

Die Abgabe der Vermögensauskunft führt nach § 882c ZPO nicht mehr automatisch zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis. Eine solche Eintragung wird allerdings durch die erneute Übersendung eines Vermögensverzeichnisses wieder möglich, wenn der Schuldner den anfordernden Gläubiger nicht **binnen Monatsfrist** befriedigt. Mit dem Antrag auf Zuleitung eines bereits vorliegenden Vermögensverzeichnisses kann somit Druck erzeugt werden, der den Schuldner veranlasst, mit dem beantragenden Gläubiger Kontakt aufzunehmen und eine **gütliche Einigung** zu suchen.

6. Die Zuständigkeit für die Abnahme der Vermögensauskunft

Sachlich und örtlich zuständig bleibt der Gerichtsvollzieher am Wohnsitz des Schuldners

Für die Abnahme der Vermögensauskunft und deren eidesstattlicher Versicherung ist funktionell auch zukünftig der Gerichtsvollzieher zuständig (§ 802e ZPO).

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem **Wohnsitz** des Schuldners bzw. in Ermangelung eines solchen nach seinem Aufenthaltsort. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Antrags auf Einholung der Vermögensauskunft (§ 802a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ZPO). Der spätere Wechsel des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts ist ohne Einfluss. Die Zuständigkeit ist von Amts wegen zu prüfen.

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelungen § 899 ZPO. Sie enthält die Regelung über die sachliche wie die örtliche Zuständigkeit für die Abnahme der Vermögensauskunft.

Hat ein Gläubiger den Gerichtsvollzieher mit der Abnahme der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO beauftragt und stellt sich dabei heraus, dass der Schuldner die Vermögensauskunft bereits abgegeben hat, ohne dass die Sperrfrist des § 802d Abs. 1 S. 1 ZPO bereits abgelaufen ist, wird der Gerichtsvollzieher am Wohnsitz des Schuldners das Vermögens-

verzeichnis entsprechend § 802d Abs. 1 S. 2 ZPO dem Gläubiger übersenden.

Anders verhält es sich jedoch, wenn der Gläubiger aufgrund eines Schuldnerverzeichniseintrags nach § 882c Abs. 1 Nr. 2 oder 3 ZPO Kenntnis davon hat, dass dem Schuldner in den letzten zwei Jahren eine Vermögensauskunft abgenommen wurde, ohne dass er eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse glaubhaft machen kann. In diesem Fall kann der Gläubiger **jeden beliebigen Gerichtsvollzieher** mit der Übermittlung des bereits abgegebenen Vermögensverzeichnisses beauftragen.

§ 802 e Abs. 2 ZPO bestimmt nunmehr ausdrücklich, dass ein bei einem unzuständigen Gerichtsvollzieher eingereichter Antrag von diesem **auf Antrag des Gläubigers** unmittelbar an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiterzuleiten ist. Beantragt der Gläubiger die Abgabe nicht, muss der unzuständig angegangene Gerichtsvollzieher den Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft und deren eidesstattliche Versicherung ablehnen. Deshalb sollten Gläubiger **standardmäßig eine Verweisung** für den Fall eines unzuständig angerufenen Gerichtsvollziehers beantragen!

7. Das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft

Geänderter Ablauf zum bisherigen Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

In dem bisher in § 900 ZPO geregelten Verfahren über die Abnahme der Vermögensauskunft hat der Gesetzgeber mit der Reform zur Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung wesentliche Modifikationen vorgenommen.

Die Änderungen betreffen sowohl den formellen Ablauf des Verfahrens, die Form der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses als auch den Ort der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

1. Ladung mit Zahlungsfrist und Terminbestimmung

Das Verfahren wird damit eingeleitet, dass der Gerichtsvollzieher dem Schuldner gem. § 802f Abs. 1 Satz 1 eine **letztmalige Zahlungsfrist von zwei Wochen** setzt bevor die Vermögensauskunft abgenommen wird. Eine solche letzte Toleranzfrist ist bislang schon in § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO vorgesehen. Im Interesse eines zügigen Verfahrens sieht § 802f Abs. 1 Satz 2 vor, dass der Gerichtsvollzieher bereits mit der Zahlungsfrist für den Fall des **fruchtlosen Fristablaufs einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft festsetzt** und den Schuldner hierzu in seine Geschäftsräume) lädt. Satz 3 regelt die Pflicht des Schuldners, zu dem bestimmten Termin alle erforderlichen Unterlagen mitzubringen.

2. Der Terminsort

In örtlicher Hinsicht dreht § 802f Abs. 1 S. 2 ZPO die bisherige Regelung in § 900 Abs. 2 S. 1 ZPO um. Der Schuldner ist hiernach zum Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft regelmäßig in die **Geschäftsräume des Gerichtsvollziehers**

(§ 46 GVO) zu laden. Die Ausnahme hierzu ist in § 802f Abs. 2 ZPO geregelt. Satz 1 ermöglicht es dem Gerichtsvollzieher, die **Wohnung des Schuldners** als Abnahmeort zu bestimmen.

Eine Abnahme in der Wohnung des Schuldners kann sinnvoll sein, etwa um bei Schuldnern mit ungeordneten Lebensverhältnissen sicherzustellen, dass sie die nötigen Unterlagen zur Hand haben oder sich als notwendig erweisen wenn der Schuldner z.B. nicht ausreichen mobil ist.

Der Schuldner kann der Bestimmung eines Termins zur Abnahme der Vermögensauskunft in seiner Wohnung allerdings widersprechen. Diese Widerspruchsmöglichkeit soll aber nicht dazu führen, dass der Schuldner den Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft verzögern kann. Deshalb wird der Schuldner verpflichtet, einen etwaigen **Widerspruch binnen einer Woche** zu erklären.

3. Beibringen von Unterlagen

Nach § 802f Abs. 1 S. 3 ZPO hat der Schuldner die zur Abgabe der Vermögensauskunft erforderlichen Unterlagen im Termin beizubringen. Auf diese Verpflichtung ist der Schuldner nach § 802f Abs. 3 S. 2 ZPO hinzuweisen. Führt der Schuldner die Unterlagen nicht mit sich und kann deshalb die Vermögensauskunft nicht vollständig und richtig abgegeben werden, gilt die Vermögensauskunft als **nicht abgegeben**. Das hat zur Folge, dass der Schuldner nach § 882c Abs. 1 Nr. 1 ZPO unmittelbar in der Schuldnerverzeichnis eingetragen werden

kann, wenn er nicht den Gläubiger binnen Monatsfrist gemäß § 882c Abs. 1 Nr. 3 ZPO vollständig befriedigt.

4. Die Belehrung des Schuldners

Zur Vorbereitung des Termins ist der Schuldner bei der Terminladung über die nach § 802c Abs. 2 ZPO erforderlichen Angaben zu belehren. Als Orientierungshilfe für die ihm abverlangten Angaben und die nach Absatz 1 Satz 3 von ihm mitzubringenden Unterlagen kann dabei ein durch die Verordnung nach § 802k Abs. 4 ZPO **vorgegebenes Formular oder ein Formblatt** übersandt werden.

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner auch über das **Verfahren zu belehren**. Dazu gehört insbesondere, dass ein unentschuldigtes Terminversäumnis oder eine Verletzung seiner Auskunftspflichten zu einer **Eintragung in das Schuldnerverzeichnis** gemäß § 882c Abs. 1 Nr. 1 ZPO führt, und dass außerdem unter den Voraussetzungen des § 802g ZPO **Haftbefehl** gegen ihn erlassen werden kann. Zu belehren ist außerdem über die in § 802l ZPO neu geregelte Möglichkeit des Gerichtsvollziehers, Auskünfte von Dritten einzuholen sowie über die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach Abgabe der Vermögensauskunft (§ 882c Abs. 1 Nr. 2 und 3 ZPO).

In der Praxis ist zu Befürchten, dass eine Vielzahl von Schuldner den Inhalt der Belehrung/en tatsächlich nicht wahrnimmt, wie viele Verbraucher die AGB auf Internetportalen wie eBay etc. oder Autokauf kaum mehr lesen. Die formularmäßige Belehrung wird so zur Formalie, die ihrem Schutzzweck nicht bewerkstelligen kann.

5. Die Information der Beteiligten über den Termin

In § 802f Abs. 4 ZPO ist geregelt, wie der Schuldner, dessen Bevollmächtigter sowie der Gläubiger über den Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft zu informieren sind. Die Regelungen entsprechen § 900 Abs. 1 Satz 3 und 4 ZPO. Bei den Zustellungen handelt es sich um solche im **Parteibetrieb** gemäß § 191 ff. ZPO. Ersatzzustellung gemäß § 178 ff. ZPO ist zulässig.

Dem Gläubiger ist die Terminsbestimmung formlos mitzuteilen. Sie muss so rechtzeitig zugehen, dass auch der auswärtige Gläubiger noch erscheinen oder einen Vertreter entsenden kann. Verstößt der Gerichtsvollzieher gegen diese Verpflichtung, ist der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unter Beteiligung des Gläubigers zu wiederholen.

6. Die Errichtung des Vermögensverzeichnisses

Das Vermögensverzeichnis ist nach § 802f Abs. 5 ZPO als elektronisches Dokument zu errichten. Die Errichtung des Vermögensverzeichnisses durch den Gerichtsvollzieher entspricht der schon jetzt von vielen Gerichtsvollziehern aus Gründen der Effizienz praktizierten Vorgehensweise; eine wesentliche Mehrbelastung der Gerichtsvollzieher ist deshalb nicht zu befürchten. **Das Erfordernis der Unterschrift des Schuldners unter das Vermögensverzeichnis entfällt.** § 802f Abs. 5 S. 2 ZPO verpflichtet deshalb den Gerichtsvollzieher, dem Schuldner vor der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung das Vermögensverzeichnis nochmals vorzulesen oder aber zur Durchsicht auf einem Bildschirm wiederzugeben. Die Versicherung an Eides statt wird dann in das Gerichtsvollzieherprotokoll aufgenommen, § 802c Abs. 3 ZPO. Der Schuldner hat einen Anspruch auf eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses.

7. Die Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses

Gemäß § 802f Abs. 6 Satz 1 und Satz 2, Hs. 1 ZPO hat der Gerichtsvollzieher das Vermögensverzeichnis als elektronisches Dokument bei dem zentralen Vollstreckungsgericht zu hinterlegen. Gleichzeitig ist dem Gläubiger ein schriftliches Ausdruck zuzuleiten. Der Ausdruck muss den Vermerk enthalten, dass er mit dem Inhalt des elektronischen Vermögensverzeichnisses übereinstimmt.

8. Die Zweckbindung erlangter Daten

Die Bezugnahme auf § 802d Abs. 1 Satz 3 ZPO soll den Erfordernissen eines wirksamen Datenschutzes dienen, indem sie klarstellt, dass der Gläubiger die erlangten Daten nicht zu anderen als Vollstreckungszwecken nutzen darf. Entsprechend sind die Daten nach erfolgreicher Vollstreckung zu löschen.

Dies bedeutet in der Konsequenz, dass der Rechtsdienstleister des Gläubigers die Informationen über den Schuldner **nicht in Akten anderer Gläubiger nutzen darf**. Da der Schuldner nach der Neuregelung der Vermögensauskunft ohne weitere Voraussetzungen jedem titulierten Gläubiger zur Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet ist, kann sich der Sinn der Neuregelung nicht erschließen. Sie führt lediglich dazu, dass Gläubigern und Schuldner **zusätzliche vermeidbare Kosten** entstehen, weil grundsätzlich bereits vorliegende Informationen bei Schuldner nicht genutzt werden können und deshalb eine erneute Abgabe der Vermögensauskunft erforderlich wird.

8. Besonderheiten beim Kombiauftrag

Unmittelbare Abnahme der Vermögensauskunft nach erfolgloser Pfändung bleibt möglich

Die freie Wahl der Antragstellung im Rahmen der Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers (§ 802a Abs. 2 ZPO) umfasst auch in Zukunft die Möglichkeit einen kombinierten Auftrag bisheriger Prägung zu stellen.

Wie bei § 900 Abs. 2 ZPO soll daher auch künftig die Möglichkeit bestehen, die Vermögensauskunft unmittelbar im Anschluss an einen erfolglosen Pfändungsversuch vor Ort abzunehmen, wenn der Gläubiger dies beantragt hat und die zwei-

jährige Sperrfrist des § 802d ZPO nicht entgegensteht.

§ 807 ZPO nimmt in seiner Neufassung dabei die bisherigen Regelungen in § 807 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ZPO sowie § 900 Abs. 2 ZPO auf.

In der Struktur eines Kombiantrages sind grundsätzlich auch die §§ 802c ff. ZPO zur Anwendung zu bringen. § 807 ZPO modifiziert dabei den Ort zur Abnahme der Vermögensaus-

kunft dahin, dass bei einer **Verweigerung der Durchsichtung** durch den Schuldner die Vermögensauskunft auf **gesonderten Antrag** des Gläubigers vom Gerichtsvollzieher **sofort** abgenommen werden kann. Dies stellt eine sachgerechte Alternative zur Beantragung eines Durchsuchungsbeschlusses nach § 758a ZPO dar.

§ 807 Abs. 1 Satz 2 ZPO erklärt § 802f Abs. 5 und 6 ZPO für entsprechend anwendbar. Der Gerichtsvollzieher hat somit das Vermögensverzeichnis in elektronischer Form dem nach § 802k ZPO zuständigen Gericht zu übermitteln und dem Gläubiger einen Ausdruck zuzuleiten.

Der Schuldner hat auf Grund der fehlenden Vorbereitungszeit gemäß § 807 Abs. 2 das Recht, der Sofortabnahme zu widersprechen. In diesem Fall muss der Gerichtsvollzieher einen Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft in seinen Ge-

schäftsräumen bestimmen. Wie bei einem Widerspruch nach § 802f Abs. 2 ZPO bedarf es dabei keiner Fristsetzung zum Ausgleich der Forderung mit einer Frist von 2 Wochen nach § 802f Abs. 1 S. 1 ZPO.

Der **Widerspruch** ist als wesentlicher Vorgang nach § 762 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zu **protokollieren**.

Das Widerspruchsrecht des Gläubigers wurde nicht übernommen. Der Gläubiger, der einen kombinierten Auftrag erteilt, muss mit einer **Sofortabnahme der Vermögensauskunft**, an der er aus zeitlichen Gründen nicht teilnehmen kann, rechnen.

Sofern ein Gläubiger der Ausübung des Fragerechts entscheidende Bedeutung beimisst, muss er **getrennte Vollstreckungsanträge** stellen.

9. Die Erzwingungshaft

Auch in Zukunft ist notfalls eine Erzwingungshaft statthaft

Weigert sich der Schuldner ohne Grund, die Vermögensauskunft zu erteilen, kann wie bisher ein Haftbefehl gegen ihn erlassen werden (§ 802g ZPO).

Die Vorschrift des Paragraphen 802g ZPO entspricht weitgehend dem bisherigen § 901 ZPO so dass auf die hierzu ergangene Rechtsprechung und Literatur auch im Zukunft noch zurückgegriffen werden kann.

Hält der Schuldner den für die Abgabe der Vermögensauskunft bestimmten Termin trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldig nicht ein oder verweigert er ohne Grund die Abgabe der Vermögensauskunft oder deren eidesstattliche Bekräftigung, so kann der Gläubiger auch zukünftig zur Erzwingung der Auskunftserteilung den Erlass einer Haftanordnung beantragen.

Voraussetzung des Haftantrages ist, dass der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig fern bleibt oder die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO ohne Grund verweigert. Dem steht gleich, dass der Schuldner die zur Abgabe der Vermögensauskunft erforderlichen Unterlagen im Termin entgegen § 802f Abs. 1 S. 3 ZPO nicht mit sich führt und deshalb eine ordnungsgemäße Vermögensauskunft nicht abgegeben werden kann.

Der Gläubiger kann den Antrag auf Verhaftung des Schuldners, der die Vermögensauskunft unberechtigt nicht abgibt,

mit dem Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft **verbinden oder isoliert stellen**.

Die Verhaftung des Schuldners ist vom Gläubiger gesondert zu beauftragen. Dies gibt dem Gläubiger die Möglichkeit den Schuldner unter Hinweis auf den erwirkten Haftbefehl aufzufordern, eine gütliche Einigung in Form einer Abfindung oder Teilzahlungsvereinbarung zu suchen.

§ 802g Abs. 2 ZPO entspricht dem bisherigen § 909 Abs. 1 ZPO. Für die Verhaftung ist der Gerichtsvollzieher sachlich und funktionell zuständig. Da es nach § 802g Abs. 1 S. 3 ZPO einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung nicht bedarf, muss der Gerichtsvollzieher dem Schuldner den Haftbefehl bei der Verhaftung in beglaubigter Abschrift übergeben. Für das Verfahren der Verhaftung kann auf § 187 GVGA verwiesen werden. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ergibt sich insoweit nicht.

Der Schuldner kann der Verhaftung entgehen, indem er den Gläubiger wegen der Forderung befriedigt, aufgrund derer die Abgabe der Vermögensauskunft beantragt wurde. Erbringt der Schuldner lediglich Teilleistungen, so kommt ein Vollstreckungsaufschub nur in Betracht, wenn der Gerichtsvollzieher vor der Verhaftung eine gütliche Erledigung der Sache nach § 802b ZPO versucht und eine Zahlungsvereinbarung erzielt hat, die der Gläubiger weder ausgeschlossen, noch widersprochen hat.

10. Haftbefehl und Haftvollstreckung

Wird die Vermögensauskunft wiederholt verweigert, droht Erzwingungshaft

1. Unzulässigkeit der Haftvollstreckung (§ 802h ZPO)

Die Vorschrift fasst Fälle zusammen, in denen eine Verhaftung unzulässig ist.

§ 802i Abs. 1 ZPO entspricht § 909 Abs. 2 ZPO. Die zeitliche Grenze von **zwei Jahren** nach Erlass des Haftbefehls ist neu (früher drei Jahre). Dies entspricht der ebenfalls zwei Jahre betragenden Sperrwirkung einer bereits abgegebenen Vermögensauskunft in § 802d ZPO.

§ 802i Abs. 2 ZPO entspricht § 906 ZPO. Durch die Gefährdung der Gesundheit des Schuldners wird – wie auch bisher – die Vollziehung der Haft zeitweilig ausgeschlossen. Die Hafteignung bzw. Haftfähigkeit hat der Gerichtsvollzieher in eigener Kompetenz von Amts wegen zu prüfen. Gegebenenfalls muss er den Schuldner dazu bei einem Amtsarzt vorstellen.

2. Vermögensauskunft des verhafteten Schuldners (§ 802j ZPO)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 902 ZPO.

§ 802i Abs. 1 ZPO regelt die Möglichkeit des verhafteten Schuldners, jederzeit die Abgabe der Vermögensauskunft zu verlangen. Sie ist ihm von dem im Amtsgerichtsbezirk des Haftortes zuständigen Gerichtsvollzieher abzunehmen. Satz 2 bestimmt, dass die Abnahme unter Vermeidung unnötiger Verzögerung zu ermöglichen ist. Das Teilnahmerecht des Gläubigers besteht im Rahmen des Satzes 3.

§ 802i Abs. 2 Satz 1 ZPO sieht vor, dass der nach Absatz 1 zuständige Gerichtsvollzieher nach Abgabe der vollständigen Vermögensauskunft von Amts wegen sofort die Entlassung

des Schuldners aus der Haft zu veranlassen hat. Satz 2 erklärt § 802f Abs. 5 und 6 ZPO für entsprechend anwendbar. Der Gerichtsvollzieher hat damit das Vermögensverzeichnis in elektronischer Form dem nach § 802k ZPO zuständigen Gericht zu übermitteln und dem Gläubiger eine Abschrift zuzuleiten.

Benötigt der Schuldner Unterlagen, um die Vermögensauskunft abgeben zu können, so kann nach § 802i Abs. 3 ZPO der Gerichtsvollzieher auch zukünftig die Vollziehung des Haftbefehls aussetzen. Dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Zugleich mit der Aussetzung der Vollziehung wird ein neuer Termin zur Abgabe bestimmt. Mit Ausnahme der Setzung einer Zahlungsfrist gilt für das Abnahmeverfahren § 802f ZPO entsprechend.

3. Dauer der Haft, erneute Haft (§ 802 j ZPO)

Die Neuregelung in § 802j Abs. 1 ZPO entspricht dem bisherigen § 913 ZPO und begrenzt die Beugehaft auf 6 Monate.

§ 802j Abs. 2 ZPO beschränkt die Möglichkeit der Hafterneuerung. Die Regelung entspricht § 911 ZPO.

§ 802j Abs. 3 ZPO schützt den Schuldner nach Entlassung aus der Erzwingungshaft vor einer Haftanordnung in einem anderen Verfahren desselben Gläubigers oder eines anderen Gläubigers. Der Inhalt der Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 914 ZPO. Der Schutz des Schuldners ist jedoch in Angleichung an die Sperrfrist des § 802d Abs. 1 Satz 1 ZPO auf zwei Jahre nach Haftbeendigung beschränkt. Der Schutz entfällt, wenn die Voraussetzungen zur erneuten Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802d Abs. 1 Satz 1 ZPO vorliegen.

11. Zentrale Verwaltung der Vermögensverzeichnisse

Landesweite Verwaltung in elektronischer Form durch zentrale Vollstreckungsgerichte

Die bisher bei den 650 Amtsgerichten verwahrten Vermögensverzeichnisse sollen künftig im Interesse der Effektivität der Zwangsvollstreckung und der Verminderung des gerichtlichen Aufwandes jeweils landesweit in elektronischer Form bei einem einzigen zentralen Vollstreckungsgericht verwaltet werden.

Leider führt dies zu keiner Verminderung des Aufwandes auf der Gläubigerseite, da die Vermögensverzeichnisse bei den zentralen Vollstreckungsgerichten **nur durch** die rund 4.600 **Gerichtsvollzieher** einzusehen und abzurufen sind.

Aus bisher 650 Ansprechpartner werden es künftig über 4.600 Ansprechpartner für den Gläubiger zur Anforderung eines bereits abgegebenen Vermögensverzeichnisses, wenn er damit jeweils den für den Wohnort des Schuldners zuständi-

gen Gerichtsvollzieher beauftragt.

Wie bereits ausgeführt (siehe Teil 6), enthält der § 802e ZPO für die Anforderung eines bereits abgegebenen Vermögensverzeichnisses keine Zuständigkeitsbestimmung weshalb der der Gläubiger deshalb ist jeden beliebigen Gerichtsvollzieher mit der Übermittlung eines Vermögensverzeichnisses zu beauftragen.

Wie bereits dargestellt (siehe Teil 7), hat der Gerichtsvollzieher nach § 802f Abs. 5 ZPO das Vermögensverzeichnis als elektronisches Dokument zu erstellen und es nach § 802f Abs. 6 ZPO dem zentralen Vollstreckungsgericht zuzuleiten.

Das jeweilige Vermögensverzeichnis wird bei dem zentralen Gericht für die Dauer von zwei Jahren nach seiner Abgabe

(entsprechend der zweijährigen Sperrwirkung des § 802d Abs. 1 Satz 1 ZPO) oder bis zum Eingang eines neuen Verzeichnisses gespeichert. Danach ist es von Amts wegen zu löschen.

Die Befriedigung des Gläubigers vor Ablauf der Frist führt zu keiner vorzeitigen Löschung dieser Daten. Zum Schutz des Schuldners vor erneuter Abgabe einer Vermögensauskunft und aus Gründen der Entlastung der Justiz stehen die Daten

aus dem Vermögensverzeichnis zwei Jahre lang für weitere Vollstreckungsverfahren zur Verfügung.

Privatpersonen – insbesondere Gläubiger – steht kein unmittelbarer Zugriff auf die Daten zu. Ein Gläubiger erhält im Einzelfall eine Abschrift des Vermögenszeichnisses durch den Gerichtsvollzieher nach Maßgabe von § 802f Abs. 6, § 802d Abs. 1 Satz 2 ZPO; der Schuldner kann nach § 802f Abs. 5 Satz 3 ZPO einen Ausdruck des Vermögensverzeich-

12. Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers

Drittauskunftsrechte des Gläubigers zur Vermögensermittlung

Mit den Auskunftsrechten des Gerichtsvollziehers gem. § 802I ZPO steht, neben der freiwilligen unaufgeforderten Mitteilung von Informationen durch den Schuldner, der Befragung des Schuldners nach § 806a ZPO sowie dem Verfahren über die Vermögensauskunft, dem Gerichtsvollzieher ein weiteres Instrument zur Vermögensermittlung im Auftrag des Gläubigers zur Verfügung.

Die Befugnis des Gerichtsvollziehers zur Einholung von Informationen von Dritter Seite ist nunmehr vom Vollstreckungsauftrag des Gläubigers stets mitumfasst.

§ 802I Abs. 1, Nr. 1 ZPO ermöglicht eine Abfrage mit dem Ziel der **Ermittlung des Arbeitgebers** des Schuldners, um gegebenenfalls eine Lohnpfändung ausbringen zu können. Soweit sich der Schuldner in einem Beschäftigungsverhältnis befindet, wird dieses regelmäßig sozialversicherungspflichtig sein.

Der Gerichtsvollzieher kann sich dazu an jeden beliebigen Träger der **gesetzlichen Rentenversicherung** wenden und muss nicht den tatsächlich für den Schuldner zuständigen Träger der Rentenversicherung ermitteln.

§ 802I Abs. 1, Nr. 2 ZPO ermöglicht dem Gläubiger die Ermittlung eines weiteren besonders bedeutsamen Vollstreckungsobjekts, nämlich **Konten und Depots** des Schuldners

bei Kreditinstituten. Diese sind durch § 24c Abs. 1 KWG verpflichtet, Dateien mit der Nummer von Konten bzw. Depots sowie dem Namen des Inhabers und des Verfügungsberechtigten zu führen. Diese Dateien kann die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** zu Zwecken der Kreditaufsicht nach § 24c Abs. 2 KWG abrufen. § 802I Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO ermöglicht es dem Gerichtsvollzieher, über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf diese Daten zuzugreifen und damit auch bislang unbekannte Konten bzw. Depots des Schuldners zu ermitteln.

Beauftragt der Gläubiger den Gerichtsvollzieher nach § 802I Abs. 1 Nr. 3 ZPO mit der Abfrage der Daten beim **Kraftfahrt-Bundesamt**, so werden ihm die nach § 33 Abs. 1 StVG dort gespeicherten **Daten über ein Fahrzeug**, dessen Halter der Schuldner ist, mitgeteilt.

Die Abfragen sind nur möglich, wenn der Gläubiger über einen vollstreckbaren Titel verfügt und der Schuldner die vorrangige Selbstauskunft verweigert oder wenn sich diese als unergiebig erweist. Die Abfragen sollen damit in klar definierten Fällen Verstößen des Schuldners gegen die ihm obliegende Erklärungspflicht vorbeugen.

Nach § 802I Abs. 2 ZPO ist das Auskunftersuchen nur zulässig, sofern der zu vollstreckende Hauptanspruch mindestens 500 EUR beträgt.

13. Online Schuldnerverzeichnisse

Bundesweite Publizität der Schuldnerverzeichnisse in neuem Onlineportal

Eine wesentliche Änderung besteht in der neuen, bundesweiten Publizität des Schuldnerverzeichnisses. Dieses wird im Wege der **zeitnahen Replikation** aller Länderschuldnerverzeichnisse in einem bundesweiten Portal bereit gestellt, so dass Gläubiger bundesweit Kenntnis über eventuelle Einträge im Schuldnerverzeichnis erlangen können.

Die Einsicht in das zentrale Schuldnerregister wird wie bisher jedem gestattet sein, der hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. Das Portal ist seit dem dem 1. Januar 2013 unter **www.vollstreckungsportal.de** verfügbar.

Nach Inkrafttreten des Zwangsvollstreckungsänderungsgesetzes am 1. Januar 2013 wird die Auskunft eines Schuldners über seine Vermögensverhältnisse auf Veranlassung des Vollstreckungsorgans in einem elektronischen Dokument aufgenommen und in einer Datenbank beim jeweiligen Zentralen Vollstreckungsgericht hinterlegt.

Den nachfolgend aufgeführten Zentralen Vollstreckungsgerichten der Bundesländer, obliegt die elektronische Verwaltung dieser Dokumente in einem landesweiten Zentralverzeichnis der Vermögensauskünfte.

Die zentralen Vollstreckungsgerichte der Bundesländer

Zuständig für die Verwaltung und Replikation der Schuldnerverzeichnis Datenbanken

Baden-Württemberg

Amtsgericht Karlsruhe
Schlossplatz 23, 76131 Karlsruhe
Tel.: 0721 926-0, Fax: 0721/926-6647

Bayern

Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1, 95030 Hof
Tel.: 09281 600-0, Fax: 09281 600-372

Berlin

Amtsgericht Berlin-Mitte
Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin
Tel.: 030 9023-0, Fax: 030 9023-2223

Brandenburg

Amtsgericht Nauen
Paul-Jerchel-Straße 9, 14641 Nauen
Tel.: 03321 4452-0, Fax: 03321 455347

Bremen

Amtsgericht Bremerhaven
Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven
Tel.: 0471 596-13680, Fax: 0471 596-13696

Hamburg

Amtsgericht Hamburg Mitte
Sievekingplatz 1 (Ziviljustizgebäude), 20355 Hamburg
Tel.: 040 - 42843-0, Fax: 040 - 42843-4318

Hessen

Amtsgericht Hünfeld
Stiftstrasse 6, 36088 Hünfeld
Tel.: 06652 600-01, Fax: 06652 600-222

Mecklenburg-Vorpommern

Amtsgericht Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 16-18, 17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 5444-0, Fax: 0395 5444-425

Niedersachsen

Amtsgericht Goslar
Hoher Weg 9, 38640 Goslar
Tel.: 05321 705-0, Fax: 05321 705-210

Nordrhein-Westfalen

Amtsgericht Hagen
Hagener Str. 145, 58099 Hagen
Tel.: 02331 985-0, Tel.: 02331 985-578

Rheinland-Pfalz

Amtsgericht Kaiserslautern
Bahnhofstr. 24, 67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631 3721-0, Fax: 0631 3721-404

Saarland

Amtsgericht Saarbrücken
Franz-Josef-Röder-Straße 13, 66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 501-05, Fax: 0681 501-5600

Sachsen

Amtsgericht Zwickau
Platz der Deutschen Einheit 1, 08056 Zwickau
Tel.: 0375 5092-0, Fax: 0375 291684

Sachsen-Anhalt

Amtsgericht Dessau-Roßlau
Willy-Lohmann-Str. 33, 06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 202-0, Fax: 0340 202-1289

Schleswig-Holstein

Amtsgericht Schleswig
Lollfuß 78, 24837 Schleswig
Tel.: 04621 815-0, Fax: 04621 815-311

Thüringen

Amtsgericht Meiningen
Lindenallee 15, 98617 Meiningen
Tel.: 03693 509-0, Fax: 03693 509-540

Impressum:

ADF InkassoNews ist ein regelmäßiger Informationsdienst der ADF Allgemeine Datenbank für Forderungseinzug GmbH, Postfach 11 01 07, 35346 Giessen | Tel.: 0641 94014-0 | Fax.: 0641 94014-51 | www.adf-inkasso.de | newsletter@adf-inkasso.de
GF.: Günther Englert | AG Giessen 21 HRB 1345 | USt Id-Nr. DE112593658 | © 2011 Alle Rechte vorbehalten